



RICHTLINIE ZU LEISTUNGEN DER UNIVERSITÄT FÜR PROFESSOR*INNEN IM RUHESTAND

Das Präsidium hat am 20.05.2020 die folgende Richtlinie zu Leistungen der Leuphana Universität Lüneburg für Professor*innen im Ruhestand beschlossen. Die Richtlinie ersetzt den bisherigen Beschluss des Präsidiums vom 15.05.2019.

Präambel

Professor*innen im Ruhestand haben viele Jahre als außergewöhnliche Lehr- und Forscherpersönlichkeiten in ihrem Fachgebiet mit ihren wissenschaftlichen Leistungen überzeugt und Generationen von Studierenden in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung geprägt. Sie haben die Leuphana Universität Lüneburg nachhaltig mitgestaltet und mit ihrer Arbeit bereichert. Die Leuphana Universität Lüneburg hofft daher, dass sie die Universität in Zukunft weiterhin unterstützen und mit ihr verbunden bleiben. Die Leuphana bemüht sich daher, Professor*innen im Ruhestand soweit möglich weiterhin in die Universität einzubinden.

1. Professor*innen im Ruhestand ohne weitere Beauftragung

Professor*innen im Ruhestand ohne gesonderte weitere Beauftragung

- scheiden mit Eintritt in den Ruhestand als Mitglied gem. § 16 Abs. 1 NHG aus der Universität aus,
- bleiben gem. § 16 Abs. 4 NHG Angehörige der Universität,
- sind gem. § 27 Abs. 7 NHG berechtigt, weiterhin Lehre anzubieten und sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen. Das Recht zur selbständigen Lehre besteht auch nach der Entpflichtung ohne inhaltliche Änderung und gleichrangig mit dem Recht der aktiven Professor*innen fort; machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind Professor*innen im Ruhestand auch verpflichtet, die Lehrveranstaltungen vollständig durchzuführen.
- können im Rahmen von Promotionsvorhaben an der Leuphana Universität Lüneburg nach Maßgabe der Promotionsordnungen der entsprechenden Fakultäten in der jeweils geltenden Fassung Mitglied eines Gutachterausschusses sein;
- können einen Arbeitsplatz in einem gemeinschaftlich durch Professor*innen im Ruhestand genutzten Büro in Anspruch nehmen, soweit dieser Arbeitsplatz vom Dekanat ihrer früheren Fakultät in Abstimmung mit der Leitung ihres früheren Instituts eingerichtet wird und ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt werden kann und nicht für Mitglieder der Universität benötigt wird, erhalten aber kein persönliches Büro;
- erhalten auf Wunsch weiterhin eine E-Mail-Adresse der Universität;
- erhalten auf Wunsch einen Eintrag als Professor*innen im Ruhestand auf der Webseite der Universität;
- erhalten auf Wunsch weiterhin eine persönliche Webseite;

- erhalten auf Wunsch weiterhin Einladungen zu universitären Veranstaltungen (z.B. dies academicus, Weihnachtsfeier).

2. Professor*innen im Ruhestand mit gleichzeitiger Beauftragung als Gastwissenschaftler*in

a. Beauftragung als Gastwissenschaftler*in zur Beendigung laufender Forschungsprojekte

Professor*innen im Ruhestand können nach Eintritt in den Ruhestand vom Präsidium mit dem Abschluss laufender, untrennbar mit der Person des/der Professor*in verbundener Forschungsprojekte für die Dauer der Projektlaufzeit als Gastwissenschaftler*in beauftragt werden, sofern ein*e aktiv an der Universität tätige*r Professor*in bzw. die*der Leiterin eines Instituts bzw. die*der Dekan*in zusätzlich mit in die Projektleitung eingebunden wird, um die formellen Aufgaben im Projekt ggf. durch ein Mitglied der Universität wahrnehmen zu können. Voraussetzung ist zudem eine herausragende Bedeutung des Forschungsprojektes.

Professor*innen im Ruhestand, die nach Eintritt in den Ruhestand vom Präsidium mit der Fortführung von Forschungsprojekten als Gastwissenschaftler*in beauftragt worden sind,

- scheiden mit Eintritt in den Ruhestand als Mitglied gem. § 16 Abs. 1 NHG aus der Universität aus,
- bleiben gem. § 16 Abs. 4 NHG Angehörige der Universität,
- sind gem. § 27 Abs. 7 NHG berechtigt, weiterhin Lehre anzubieten und sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen. Das Recht zur selbständigen Lehre besteht auch nach der Entpflichtung ohne inhaltliche Änderung und gleichrangig mit dem Recht der aktiven Professor*innen fort; machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind Professor*innen im Ruhestand auch verpflichtet, die Lehrveranstaltungen vollständig durchzuführen.
- können im Rahmen von Promotionsvorhaben an der Leuphana Universität Lüneburg nach Maßgabe der Promotionsordnungen der entsprechenden Fakultäten in der jeweils geltenden Fassung Mitglied eines Gutachterausschusses sein;
- erhalten für die Dauer ihrer Beauftragung weiterhin ein Büro,
- erhalten für die Dauer ihrer Beauftragung eine E-Mail-Adresse,
- erhalten für die Dauer ihrer Beauftragung weiterhin eine persönliche Webseite der Universität,
- können für die Dauer ihrer Beauftragung ein Budget aus Drittmitteln des Projektes nutzen, sofern Drittmittel für eine solche Nutzung zur Verfügung stehen,
- erhalten weiterhin Einladungen zu universitären Veranstaltungen (z.B. dies academicus, Weihnachtsfeier) erhalten.

b. Beauftragung besonders herausragender Persönlichkeiten als Gastwissenschaftler*in

Professor*innen im Ruhestand können nach Eintritt in den Ruhestand vom Präsidium als Gastwissenschaftler*innen beauftragt werden, wenn eine im Vergleich herausragende Forschungsleistung der Professur gegeben ist.

Professor*innen im Ruhestand, die nach Eintritt in den Ruhestand vom Präsidium als Gastwissenschaftler*innen beauftragt worden sind,

- scheiden mit Eintritt in den Ruhestand als Mitglied gem. § 16 Abs. 1 NHG aus der Universität aus,
- bleiben gem. § 16 Abs. 4 NHG Angehörige der Universität,



- sind gem. § 27 Abs. 7 NHG berechtigt, weiterhin Lehre anzubieten und sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen. Das Recht zur selbständigen Lehre besteht auch nach der Entpflichtung ohne inhaltliche Änderung und gleichrangig mit dem Recht der aktiven Professor*innen fort; machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind Professor*innen im Ruhestand auch verpflichtet, die Lehrveranstaltungen vollständig durchzuführen.
- können im Rahmen von Promotionsvorhaben an der Leuphana Universität Lüneburg nach Maßgabe der Promotionsordnungen der entsprechenden Fakultäten in der jeweils geltenden Fassung Mitglied eines Gutachterausschusses sein;
- erhalten für die Dauer ihrer Gastprofessur weiterhin ein Büro,
- erhalten für die Dauer ihrer Gastprofessur weiterhin eine E-Mail-Adresse,
- erhalten für die Dauer ihrer Gastprofessur weiterhin eine persönliche Webseite der Universität,
- können für die Dauer ihrer Gastprofessur ein Budget aus der regulären Mittelverteilung der Universität erhalten,
- erhalten weiterhin Einladungen zu universitären Veranstaltungen (z.B. dies academicus, Weihnachtsfeier).

3. Ausnahmen

Über allfällige Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet das Präsidium.